

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff
(Feuerwehrgebührensatzung)
Vom 22.2.2006**

Die Gemeinde Mainaschaff erläßt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1 - Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung
4. Ausrücken nach Falschalarmen

Die Höhe des Aufwendungssatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen des Teils II der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtleistungen der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Sonstige Leistungen, wie z.B. waschen, reinigen und prüfen von Schläuchen; Ausbildungsleistungen.
- (3) Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschal- aufwendungen in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Einsätze werden in dem für die Leistung erforderlichen Umfang abgerechnet. Die Verpflichtung zur Leistung des Aufwendungssatzes, bzw. die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 - Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG. Hiernach ist insbesondere zum Ersatz der Kosten verpflichtet:
- wer die Gefahr, die zum Einsatz führt, verursacht hat,
 - wer zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
 - wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat
 - wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit

Der Aufwendungs- und Kostenersatz und die Gebührenschild werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen kann die Gemeinde einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen oder an Stelle der Vorverlegung der Fälligkeit auch Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 4 Kostenfreiheit

Für Hilfeleistungen bei durch außergewöhnliche Naturereignisse verursachten Unglücksfällen und öffentlichen Notständen werden keine Aufwendungssätze oder Gebühren erhoben.

§ 5 - Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 21.09.1999 in der Fassung vom 07.02.2003 außer Kraft.

Mainaschaff, den 22. Februar 2006
Gemeinde Mainaschaff



Rudolf Roth, 1. Bürgermeister

11

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff (Feuerwehrgebührensatzung)

Vom 20.11.2024

Teil I

Ansatzfähige Kosten/Bemessungsgrundlagen

- (1) Aufwendungsersatz und Kostenersatz (ansatzfähige Kosten) der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff setzen sich im Einzelfall zusammen aus:
1. Personalkosten (Teil II, Abschnitt A)
 2. Ausrückestunden- und Streckenkosten für Fahrzeuge, Anhänger und sonstiges Gerät (Teil II, Abschnitt B1)
 3. Arbeitskosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt (Teil II, Abschnitt B 1)
 4. Pauschalen für bestimmte Leistungen (Teil II, Abschnitt C)
- (2) Zeiträume werden berechnet vom Zeitpunkt:
- der Überlassung eines Gegenstandes bis zum Zeitpunkt der Rückgabe
 - des Ausrückens bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens in das Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr.
- Für die erste angefangene Stunde wird der Stundensatz voll berechnet. Für weitere angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet. Für Sicherheitswachen wird für die An- und Rückfahrt zum/vom Einsatzort pauschal 1 Stunde (für Personal und Fahrzeug) berechnet.
- (3) Fahrstrecken (bei Fahrzeugen aller Art) werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück gerechnet. Diese Streckenkosten werden je angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.
- (4) Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.
- (5) Für Geräte, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören, oder für Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Gerätekosten berechnet.

Teil II

Sätze für Aufwendungs- und Kostenersatz

A. Personalkosten für ehrenamtliches Personal

	Ausrückestundenkosten € / Stunde
Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	28,00 €
Ableistung von Sicherheits- und Brandwache (Art. 4 Abs. 2 Satz1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AV-BayFwG)	16,40 €

B. Fahrzeuge/Geräte

	Ausrückestundenkosten € / Stunde	Streckenkosten € / km
Staffelöschfahrzeug StLF	180,30 €	10,15 €
Drehleiter DLA	297,80 €	14,60 €
Einsatzleitwagen ELW	60,10 €	1,50 €
Versorgungsfahrzeug -LKW	62,50 €	3,80 €
Mehrzweckboot	96,30 €	-
Mannschaftstransportwagen MTW	52,80 €	1,70 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	238,12 €	11,20 €

	Stundenkosten € / Stunde
Notstromanhänger	59,20 €
Mehrzwecksauger	30,00 €
E-Tauchpumpe	20,00 €

C. Sonstige Leistungen - Pauschalen


	Pauschale € ⁽¹⁾
Öffnen von Türen ohne konkrete Gefahr ⁽¹⁾	189,10 € ⁽¹⁾
Fehl- bzw. Täuschungsalarm bei BMA-Auslösung ⁽¹⁾	881,80 € ⁽¹⁾

⁽¹⁾ zuzüglich Verbrauchsmaterial

Inkrafttreten:

Die Kostensätze in Teil I und Teil II dieser Anlage treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff /Feuerwehrgebührensatzung vom 25.09.20218 außer Kraft.

Mainaschaff, den 20.11.2024
Gemeinde Mainaschaff


Moritz Sammler
Erster Bürgermeister